

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2004/4/29 2Ob80/04k, 6Ob163/08a, 1Ob211/10a, 8Ob95/16b**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.2004

## **Norm**

ABGB §1168a

## **Rechtssatz**

Adressat der Warnung ist gemäß § 1168a ABGB grundsätzlich der Werkbesteller selbst. Hat der Besteller einen ausreichend bevollmächtigten Vertreter, so kann eine Warnung diesem gegenüber ausgesprochen werden. Wurde die Warnung gegenüber einem bauüberwachenden Architekten vorgenommen, so wird der Werkunternehmer meist auf eine zumindest schlüssige Bevollmächtigung des Architekten zur Empfangnahme von Warnungen vertrauen dürfen. Sind Reichweite und Inhalt der Befugnisse einer vom Besteller verschiedenen Person, die dem Werkunternehmer gegenüber in Erscheinung tritt, hingegen unklar, so ist im Zweifel nicht (nur) diese Person, sondern der Werkbesteller selbst zu warnen.

## **Entscheidungstexte**

- 2 Ob 80/04k

Entscheidungstext OGH 29.04.2004 2 Ob 80/04k

- 6 Ob 163/08a

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 163/08a

Beisatz: Die Frage, ob sich der Werkbesteller im Einzelfall tatsächlich eines Bevollmächtigten bediente und/oder ob Reichweite und Inhalt von dessen Befugnissen unklar waren, ist keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO. (T1)

- 1 Ob 211/10a

Entscheidungstext OGH 15.12.2010 1 Ob 211/10a

nur: Adressat der Warnung ist gemäß § 1168a ABGB grundsätzlich der Werkbesteller selbst. Hat der Besteller einen ausreichend bevollmächtigten Vertreter, so kann eine Warnung diesem gegenüber ausgesprochen werden. (T2); Beis wie T1

- 8 Ob 95/16b

Entscheidungstext OGH 27.01.2017 8 Ob 95/16b

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118981

## **Im RIS seit**

29.05.2004

## **Zuletzt aktualisiert am**

09.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)